

Zusatzvereinbarung WerkstattBonus Firmen

Die Zusatzvereinbarung WerkstattBonus Firmen ergänzt die Regelungen in Teil A Baustein Kaskoversicherung Ihrer Allianz Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen wird, gelten die AKB-NF.

1. Geltungsbereich

Die Zusatzvereinbarung WerkstattBonus Firmen gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das versicherte Fahrzeug ist ein Pkw ohne Vermietung oder ein Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t und
- b) für das Fahrzeug wird eine Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung unterhalten.

2. Abrechnung auf Basis einer Schadenkalkulation (Gutachten)

Entscheiden Sie sich für die Abrechnung Ihres Fahrzeugschadens auf Basis einer Schadenkalkulation, gilt Folgendes:

a) Kontaktaufnahme mit uns

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns auf. Unseren SchadenDirektruf erreichen Sie rund um die Uhr unter 0 08 00.11 22 33 44.

b) Ihre Entschädigung

Wird Ihr Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die erforderlichen Reparaturkosten netto (ohne Umsatzsteuer). Grundlage ist hierfür eine von uns in Auftrag gegebene Schadenkalkulation. Es gelten die Obergrenzen gem. Ziffer 1.5.2 Absatz 1 des Bausteins Kaskoversicherung in Teil A Ihrer AKB-NF.

Basis unserer Schadenkalkulation ist der Reparaturaufwand einer fachgerechten Instandsetzung Ihres unfallbedingten Schadens. Wir berücksichtigen dabei, dass die Fachwerkstatt in der Nähe des regelmäßigen Standortes des Fahrzeugs liegt. Regelmäßiger Standort ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug normalerweise eingesetzt wird. Im Regelfall ist das Ihr im Handelsregister eingetragener Firmensitz. Soweit das Fahrzeug einem Ihrer Mitarbeiter fest zugeordnet und zum ständigen - auch privaten - Gebrauch überlassen ist, ist regelmäßiger Standort der Wohnsitz dieses Mitarbeiters.

Ausnahme: Bruchschäden an der Verglasung nach Ziffer 1.5.2 Absatz 2 des Bausteins Kaskoversicherung in Teil A Ihrer AKB-NF.

3. Reparatur Ihres Fahrzeugs in einer Fachwerkstatt unserer Wahl

Entscheiden Sie sich für die Reparatur Ihres Fahrzeugs, steht uns die Auswahl der Fachwerkstatt zur fachgerechten Instandsetzung zu. Den Reparaturauftrag erteilen Sie. Der Reparaturvertrag kommt zwischen Ihnen und der Werkstatt zustande. Rechte und Pflichten aus der Reparatur gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags. Beispiel: Ansprüche auf Gewährleistung haben Sie direkt gegen die Werkstatt.

Bitte beachten Sie Folgendes:

a) Kontaktaufnahme mit uns

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns auf. Unseren SchadenDirektruf erreichen Sie rund um die Uhr unter 0 08 00.11 22 33 44.

b) Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten

Wir zahlen die für die Reparatur erforderlichen Kosten, die in der von uns ausgewählten Fachwerkstatt entstanden sind. Wir zahlen höchstens bis zu den in Ziffer 1.5.2 Absatz 1 des Bausteins Kaskoversicherung in Teil A Ihrer AKB-NF vereinbarten Obergrenzen.

c) Hol- und Bringservice

Nach einem Schadenfall organisieren wir die Verbringung Ihres Fahrzeugs zur Durchführung der Reparatur. Die Kosten dafür übernehmen wir.

Auf Wunsch organisieren wir auch die Verbringung Ihres reparierten Fahrzeugs zurück an den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs. Die Kosten dafür übernehmen wir.

Dies gilt nicht bei Bruchschäden an der Verglasung gemäß Ziffer 5 dieser Zusatzvereinbarung.

d) Ersatzwagen oder Ausfallpauschale

Nach einem Schadenfall haben Sie alternativ die Wahl zwischen einem Ersatzwagen oder einer Ausfallpauschale.

(1) Ersatzwagen:

Wir vermitteln Ihnen für die Dauer der Reparatur einen gleichartigen Ersatzwagen ohne Sonderum- und -aufbauten sowie ohne Sonderausstattung. Dabei zahlen wir die Kosten für maximal sieben Tage. Dies gilt nicht bei Bruchschäden an der Verglasung gemäß Ziffer 5 dieser Zusatzvereinbarung.

(2) Ausfallpauschale:

Anstelle eines Ersatzwagens erhalten Sie eine Ausfallpauschale i.H.v. 40 EUR pro Tag, an dem sich Ihr Fahrzeug in der Reparatur befindet. Diese Ausfallpauschale zahlen wir maximal für 7 Tage. Dies gilt nicht bei Bruchschäden an der Verglasung gemäß Ziffer 5 dieser Zusatzvereinbarung.

e) Garantie

Wir wählen nur Fachwerkstätten aus, die Ihnen auf die Reparatur eine Garantie von mindestens sechs Jahren geben.

f) Fahrzeugreinigung

Die von uns ausgewählte Fachwerkstatt reinigt auf Wunsch Ihr Fahrzeug innen und außen. Die Kosten dafür übernehmen wir.

4. Was geschieht, wenn Sie nicht in einer von uns vermittelten Werkstatt reparieren lassen?

Wenn Sie Ihren Schadenfall nicht in einer Fachwerkstatt unserer Wahl reparieren lassen, gilt:

Wir erstatten Ihnen dann nur 80% der erforderlichen Reparaturkosten nach Ziffer 3 b), wenn:

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufgenommen haben und wir Ihnen deshalb keine Werkstatt benennen konnten und
- Ihr Fahrzeug deshalb oder aus einem sonstigen, von Ihnen zu vertretenden Grund nicht in einer Fachwerkstatt unserer Wahl repariert wurde.

5. Bruchschäden an der Verglasung Ihres Fahrzeugs

Die Ziffern 3 und 4 dieser Zusatzvereinbarung gelten für Bruchschäden an der Verglasung entsprechend, soweit dort nichts anderes geregelt ist.

Wir verzichten auf den Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn

- die Reparatur des Glasschadens ohne einen Scheibenaustausch erfolgt und
- die Reparatur in einer Fachwerkstatt unserer Wahl erfolgt.

6. Selbstbeteiligung

Wir ziehen eine vertraglich mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung von der Entschädigungsleistung ab. Dabei gilt die Regelung ge-

mäß Ziffer 1.5.7 Absatz 1 des Bausteins Kaskoversicherung in Teil A Ihrer AKB-NF.

Ausnahme: In den Fällen der Ziffer 5 Satz 2 dieser Zusatzvereinbarung ziehen wir die Selbstbeteiligung nicht ab.

7. Schadenfall im Ausland

Die Regelungen der Ziffern 3 bis 5 dieser Zusatzvereinbarung gelten nicht, wenn

- Ihr Fahrzeug nach einem Schadenfall im Ausland nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher ist und
- das Fahrzeug im Ausland repariert wird.